Vereinssatzung der European Society for Science, Literature and the Arts (SLSAeu)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen European Society for Science, Literature and the Arts (SLSAeu) und unterliegt Art. 60 bis Art. 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, Stand 1. Juli 2013).

Der Verein hat seinen Sitz in Basel (Englisches Seminar, Universität Basel).

§ 2 Zweck

Die SLSeu fördert den inter- und transdisziplinären Austausch zwischen den Literatur- und Kulturwissenschaften, der Kunstgeschichte, der Medizin und den Natur- und Technikwissenschaften. Sie bietet eine Plattform für den Dialog zwischen Forschenden und Kunstschaffenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmässigen Zweck verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags bewirkt.

2. Mitglieder, die 6 Monate nach 1. Mahnung des Beitrages diesen noch nicht entrichtet haben, können zum nächstfolgenden Beitragsjahr aus der Mitgliederliste gestrichen werden und scheiden aus.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Einzelpersonen: 30 Euros
Studierende und Personen mit sehr geringem Einkommen: 20 Euros
Institute: 150 Euros (1 Stimme)
Gönner/innen: mindestens 500 Euros (1 Stimme)

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

2. Der Antrag auf Ausschliessung ist dem Mitglied spätestens 2 Wochen vor der MV in Abschrift zu übersenden. Das Mitglied kann hierzu schriftlich oder mündlich gegenüber der MV Stellung nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme ist vom Vorstand zu verlesen.

3. Der Ausschliessungsbeschluss wird dem Mitglied bekannt gegeben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die MV und den Vorstand zu richten. Sie haben Stimmrecht in der MV.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für:

- Sachanträge;
- die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung und allfällige Entlohnung;
- geänderte Beitragsfestsetzungen;
- den Ausschluss eines Mitglieds;
- die Auflösung des Vereins.

2. Die MV tagt öffentlich. Nichtmitglieder haben Teilnahmerecht.

3. Die MV entscheidet in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Einberufen wird sie vom Vorstand mittels Veröffentlichung im Rundbrief der SLSAeu. Sie muss einberufen werden, wenn 2/3 der Mitglieder es beantragt. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat.

5. Anträge sind unbefristet zulässig. Auf Antrag einer einfachen Mehrheit ist die Abstimmung auszusetzen, bis die Mitglieder nach § 10 befragt worden sind.

6. Über den Verlauf der MV ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet werden muss.

§ 10 Schriftliche Abstimmung

Der Vorstand kann den Mitgliedern durch Rundschreiben (z.B. per E-Mail) Fragen zur Abstimmung vorlegen, wenn dies zweckmässig erscheint. Ein auf diese Weise zustande gekommener Mehrheitsbeschluss steht einem Beschluss der MV gleich.

§ 11 Vorstand

1. Die MV wählt alle 3 Jahre den Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die so lange im Amt bleiben bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, koordiniert die Arbeit der Sektionen und sichert den Informationsaustausch zwischen den Sektionen.

§ 12 Sektionen

Die Mitglieder können Sektionen für Projekte bilden. Die Sektionen wählen den Sektionssprecher bzw. die Sektionssprecherin und gestalten ihre Arbeit in Kontakt mit dem Vorstand. Die Arbeitsergebnisse der Sektionen werden in geeigneter Weise den Mitgliedern zugänglich gemacht, um inhaltliche Positionen der SLSAeu weiterentwickeln zu helfen.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Der Schatzmeister hat jährlich einmal einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

2. Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung fertigzustellen ist. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 14 Verfahrensvorschriften, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst werden.

3. Stimmübertragung ist möglich durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes. Ein so vertretenes Mitglied gilt als anwesend.

4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle werden von der bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, unterzeichnet.

5. Bei Auflösung des Vereins, die auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der internationalen SLSA in den USA übertragen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Basel.

§ 18 Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde am 16. August 2013 errichtet.

2. Satzungsänderungen können die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins Befugten von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Basel, den 16. August 2013

Dr. Manuela Rossini, Geschäftsführerin SLSAeu

Prof. Dr. Philipp Schweighauser

UNTERSCHRIFTSBEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel, Dr. iur. Hans Georg Hinderling, LL.M., beglaubigt hiermit die Echtheit der vor ihm beigesetzen, persönlichen Unterschriften von

Frau **Manuela Sandra Rossini**, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) November 1964 (neunzehnhundertvierundsechzig), Schweizer Staatsbürgerin, in Basel, ausgewiesen durch Identitätskarte Nr.: C5544376.

und

Herr **Philipp Oskar Schweighauser**, geboren am 19. (neunzehnten) November 1971 (neunzehnhunderteinundsiebzig), Schweizer Staatsbürgerin, in Basel, ausgewiesen durch Pass Nr.: X4307304.

Basel, den 16. (sechszehnten) August 2013 (zweitausenddreizehn)

HANS GEORG HINDERLING · IVD. NOTARIVS BASILIENSIS

Dr. Hans Georg Hinderling, Notar.

DR. HANS GEORG HINDERLING, LL.M.
ADVOKAT UND NOTAR

Leg. Prot. 2013/Nr. 26